

Schritte in der Automatisierung ist die Dateneingabe (Input)⁵. Wenn der Personalausweis der Träger grundlegender Informationen über die Person ist (die Informationen, die bereits von außen auf diesen Personalausweis geschrieben sind und über die der Staat bereits verfügt), vereinfacht dies einen Großteil des Prozesses. Darüber hinaus fallen der Antrag und seine Einreichung zeitlich zusammen, und in diesem Fall ist kein gesondertes Verfahren erforderlich. Darüber hinaus geschieht dies so, dass der Antrag gegen alle Arten von Fehlern abgesichert ist. Beispielsweise kann ein Bürger nur auswählen, welchen Dienst er erhalten möchte und kann mit nur einer Aktion mit einem elektronischen Personalausweis einerseits seine Daten in das Programm eingeben und andererseits diesen Antrag senden. Der gesamte dahinterstehende Prozess wird vom System automatisch ausgeführt.

Die Tatsache, dass der Staat das Recht hat, der Bevölkerung solche vereinfachten und kostengünstigeren Dienstleistungen anzubieten, ist unbestritten. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit der Bürger verpflichtet ist, dem Erhalt eines elektronischen Personalausweises zuzustimmen, und es wird argumentiert, dass dies eine notwendige Voraussetzung für die vollständige Digitalisierung und Automatisierung des Rechts ist. Natürlich ist der Bürger nicht verpflichtet, die vereinfachten und sicheren Dienste zu nutzen und den elektronischen Personalausweis tatsächlich zur Erstellung offizieller Dokumente zu verwenden. Die Pandemie hat uns jedoch gezeigt, dass digitale und automatisierte Verfahren alternativlos sind und dass der Staat darauf vorbereitet sein muss, dass ein Bürger oder Beamter sich nicht bei einer Verwaltungs-

behörde melden und dort manuell Verwaltungsverfahren einleiten kann. Um das Funktionieren staatlicher Stellen nicht vollständig zu blockieren und gleichzeitig die vollständige Identifizierung des Antragstellers nicht zu verweigern, ist der Staat mit Hilfe eines digitalen Systems dazu verpflichtet, dem Beamten zu ermöglichen, vollständige Verwaltungsverfahren ohne physischen Kontakt mit Bürgern und Arbeitnehmern durchzuführen. Daher ist der Bürger wiederum verpflichtet, über einen Personalausweis zu verfügen, mit dem er unter allen Bedingungen identifiziert werden kann, was im Fall eines laminierten Dokuments nicht möglich ist.

Khatia Papidze / Lado Sirdadze

► 2 – 8/2020

Doktrin des Versicherungsinteresses; Aufhebung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen Nichteinhaltung der Prinzipien von Treu und Glauben *

1. § 829 BGB ist eine dispositive Norm. Die Parteien können vereinbaren, inwieweit die Haftung der Versicherer erweitert oder verringert wird.

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können logischerweise nicht als vage im Sinne von § 345 BGB und gleichzeitig als ungültig gemäß § 346 BGB angesehen werden.

3. Die AGB sind nach § 346 BGB auch dann nichtig, wenn der Inhalt der Bedingung allgemein verstanden wird, der Umfang ihrer Anwendung jedoch unklar ist.

(Leitsätze des Verfassers)

⁵ T. Wend, Legal Tech für Massenklagen – eine digitale Fertigungsstraße, in Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auflage, München 2020, Kap. 2.4.

* aus dem Georgischen von Salome Kaldani.

§§ 799, 829, 342, 343, 345, 346 BGB Georgien

Urteil der Zivilprozesskammer des Obersten Gerichtshofs vom 21. Juli 2014 № AS-291-273-2014

Sachverhalt:

Zwischen den Parteien (natürliche Person und Versicherungsgesellschaft) wurde ein Versicherungsvertrag geschlossen. Der Vertrag versicherte das Auto des Klägers und seine Haftpflicht als Fahrer. Die Versicherungssumme betrug USD 6.000 und die Versicherungsprämie (zu zahlender Betrag) betrug GEL 848. Gemäß des Versicherungsvertrages wurde festgelegt, welche Fälle mit oder ohne Verschulden der Fahrer im Schutz enthalten ist. Ausnahmen wurden auch durch den Versicherungsvertrag festgelegt. Insbesondere würde ein Unfall aufgrund von Risikoausschlüssen nicht als Unfall angesehen, wenn die vorsätzliche Handlung eines Fahrers zu folgenden oder ähnlichen groben Gesetzesverstößen führen würde: Wenden oder Verlassen des Autos auf einem Bahnübergang, wenn eine Barriere geschlossen ist, Stehen / Anhalten auf Schienen, Tunneln oder Brücken, in die entgegengesetzte Verkehrsrichtung fahren, Überholen, während man eine durchgezogene Linie in einem Tunnel oder auf einer Brücke überquert, ein vorbeifahrendes Fahrzeug (mit Ausnahme einer dreispurigen oder mehrspurigen Überführung) überholen, indem man die Straße überquert.

Während der Kläger ein versichertes Fahrzeug fuhr, wechselte er von einer Fahrspur zur nächsten, wo er mit einem Lastwagen kollidierte, der sich auf derselben Fahrspur in dieselbe Richtung bewegte. Der Kläger hatte keine Kontrolle über das Lenkrad, kollidierte mit dem linken Hinterrifen des Lastwagens und dann mit der Bord-

steinkante auf der linken Seite, woraufhin er mit dem Lastwagen "Mani" kollidierte. Der Schaden für den Kläger betrug 6.000 US-Dollar.

Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht hob die Entscheidung des Untergerichts auf und forderte den Angeklagten auf, Schadensersatz zugunsten des Klägers zu zahlen. Das Kassationsgericht erklärte die Berufung für unzulässig.

Kritik der gerichtlichen Argumentation:

Das Kassationsgericht teilte das folgende Argument des Berufungsgerichts: 1. Der Klage des Klägers lag ein Sachverhalt zu Grunde, bei dem grob fahrlässig gehandelt wurde. 2. § 829 des BGB ist dispositiv. Zwar sieht die genannte Norm die Entlastung des Versicherers für den Fall vor, dass der Versicherungsunfall durch grobe Fahrlässigkeit des Fahrers verursacht wurde, sie kann jedoch keine zwingende Bedeutung haben. Die Vertragsparteien stellten fest, dass der vom Fahrer verursachte Schaden (einschließlich vorsätzlicher Handlungen) versichert war, und definierten Ausnahmen von dieser Regel (Risikoausschlüssen). 3. Die von den Parteien festgelegten Risikoausschlüsse wurden als AGB gemäß § 342-348 BGB bewertet. 4. Im vorliegenden Fall gab es keine von den Parteien vorgesehenen Risikoausschlüssen, da der Kläger nicht das überholende Fahrzeug überholte, sondern das bereits vorwärtsfahrende Fahrzeug überholte, das sich auf einer anderen Fahrspur befand. Daher hat das Berufungsgericht einen Verstoß, der als Risikoausschluss vom Vertrag angesehen wird, wie das Überholen eines Fahrzeugs, zu Recht ausgeschlossen. 5. Die Worte "ähnliche grobe Verstöße", die in den Risikoausschlüssen des Vertrages zwischen den Vertragsparteien erwähnt werden, sollten nach Ansicht des Gerichtshofs als vage Aufzeichnung im Sinne von § 345 BGB und

als Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauens und des guten Glaubens nach § 346 BGB angesehen werden.

Die Regelung von § 829 BGB stärkt das Grundprinzip des Versicherungsrechts, das in der Doktrin als Versicherungsinteresse bezeichnet wird, und verpflichtet den Versicherer, sich um den Versicherungsgegenstand zu kümmern¹. Beispielsweise bezieht sich das Versicherungsinteresse bei Personenversicherungen auf das Leben und die Gesundheit des Versicherten und bei Sachversicherungen auf die Instandhaltung des Eigentums². Der Begriff Versicherungszins ist der georgischen Gerichtspraxis nicht bekannt³. Das Konzept des Versicherungsinteresses findet sich auch nur in der Gesetzgebung. Wir sprechen von Artikel 10 III des georgischen Versicherungsgesetzes, wonach der Versicherte, der kein Versicherer ist, bei der Versicherung von Eigentum ein Interesse an der Aufrechterhaltung dieses Eigentums haben muss. Letzteres ist nichts anderes als das vorgenannte Versicherungsinteresse. Bei der Festlegung des Geltungsbereichs dieser Norm sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sie nur für Sachversicherungen verwendet wird. Das Gesetz regelt nicht die Verwendung von Versicherungszinsen für andere Arten von Versicherungen⁴. Das Bestehen von Versicherungsinteressen muss jedoch in § 799 BGB in Frage gestellt werden⁵, der die allgemeine Norm des Versicherungsrechts darstellt und auf alle Arten von Versicherungen angewendet werden kann. Mit der doctrine of insurance Interest soll verhindert werden, dass der Versicherungsnehmer rechts-

widrige Leistungen erhält⁶. Damit soll auch der Versicherungsgeber vor skrupellosen und rechtswidrigen Handlungen des Versicherungsnehmers geschützt werden.

§ 829 BGB befreit den Versicherer von der Entschädigung für Schäden, die der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig am versicherten Gegenstand verursacht. Die Stellungnahme zum rechtlichen Charakter von § 829 BGB ist geteilt. Nach der in der georgischen Doktrin geäußerten Meinung ist die genannte Norm - wie § 822 II BGB und auch § 828 - eine zwingende Bestimmung⁷. Im Gegensatz dazu erkennt die georgische Rechtsprechung § 829 BGB einstimmig als dispositive Norm an. Beispielsweise hat der Oberste Gerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen⁸ festgestellt, dass die Parteien eine strengere oder leichtere Haftung im Versicherungsvertrag vereinbaren können. Im vorliegenden Fall haben die Parteien im Vertrag nicht angegeben, was als grobe und einfache Fahrlässigkeit angesehen wird. Die Parteien können eine andere Bestimmung als § 829 BGB und unterschiedliche Haftungsgrade für die Haftung des Versicherers vereinbaren. Dies zeigt deutlich die dispositive Natur der Norm. Eine ähnliche Einschätzung findet sich in anderen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs. In einem der Fälle⁹ weist das Kassationsgericht beispielsweise darauf hin, dass, wenn die Parteien die Frage der Form der Anklage nicht anders definiert haben als die gesetzliche Regelung im Vertrag, davon ausgegangen wird, dass die Bestimmung von § 829 BGB für das betreffende Versicherungsver-

¹ K. Iremashvili, Online-Kommentar zum Zivilgesetzbuch von Georgien [06.08.2020], §. 829, Tal 1, www.gccc.ge

² Iremashvili (Sk. 1), Artikel 799, 15. Feld; K. Cannar, Wesentliche Fälle im Versicherungsrecht, 1985, 4.

³ T. Bzhinava, Die Lehre vom Versicherungsinteresse und ihre Bedeutung im Versicherungsvertrag, Tiflis 2019, 42.

⁴ Bzhinava (Sk. 3), 42.

⁵ Bzhinava (Sk. 3) 41.

⁶ Bzhinava (Sk 3) 38

⁷ K. Iremashvili, Kriterien des rechtlichen Verhältnisses der Parteien in Versicherungsbeziehungen, Tiflis 2016, 105.

⁸ Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgia vom 4. Mai 2018 №as-180-180-2018; Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgia vom 1. Juli 2016 №as-1306-1226-2015.

⁹ Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgia vom 29. Dezember 2017 №as-1147-1067-2017.

hältnis gilt. Bei der Lösung dieses Problems wird die Position der georgischen Rechtsprechung gegen die in der Doktrin anerkannte Meinung mit folgendem Argument geteilt: Der Zweck von § 829 BGB besteht darin, das Interesse des Versicherers vor den skrupellosen und rechtswidrigen Handlungen des Versicherten zu schützen. Wenn der Versicherer sich weigert auf der Grundlage der freien Meinungsäußerung den ihm gesetzlich gewährten Schutzmechanismus anzuwenden, benötigt er dementsprechend keinen solchen Schutz mehr und der Versicherer sollte auch kein Versicherungsinteresse an dem Versicherungsgegenstand haben müssen. Sehr wichtig ist § 10 III des georgischen Versicherungsgesetzes, der von den Gerichten Georgiens bei der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sachversicherungen angewendet werden muss¹⁰. Im vorliegenden Rechtsstreit bestand jedoch keine Notwendigkeit, diese Norm anzuwenden, da eine Vereinbarung zwischen den Parteien das Risiko einer vorsätzlichen (gefälschten) Beschädigung des versicherten Gegenstands durch den Versicherten ausschloss. Obwohl diese Norm vom Gericht nicht angewendet wurde, wurde diesbezüglich kein Grund angegeben, was darauf zurückzuführen ist, dass die georgische Rechtsprechung mit der aktuellen Situation nicht vertraut ist und daher die Doktrin des Versicherungsinteresses völlig ignoriert.

Darüber hinaus teilte der Oberste Gerichtshof die Argumentation des Berufungsgerichts hinsichtlich der Qualifikation der in § 342 bis 348 BGB im Versicherungsvertrag vorgesehenen Risikoausschluss. Zunächst musste das Gericht auf der Grundlage der § 342 und 343 BGB feststel-

len, ob eine bestimmte Vertragsbedingung eine Standardbedingung war. Nach den im vorliegenden Fall festgestellten tatsächlichen Umständen war die Risikoausschluss die Bedingung des Versicherungspakets und diese erfüllt ausdrücklich alle Elemente von Artikel 342 I BGB, wonach die Bedingung wie folgt festgelegt sein muss: 1. Vorab festgelegt; 2. Zur Mehrfachverwendung bestimmt; 3. Eine Partei (Anbieter) muss es für eine andere Partei festlegen; 4. Ziel sollte es sein, Regeln festzulegen, die sich von den gesetzlich festgelegten Normen unterscheiden oder diese ergänzen. Die Voraussetzungen von Artikel 343 I BGB wurden ebenfalls erfüllt: 1. Sichtbarer Verweis auf die üblichen Ausnahmebedingungen und 2. Möglichkeit des Auftragnehmers, sich mit dem Inhalt dieser Bedingungen vertraut zu machen und im Falle seiner Zustimmung deren Annahme. Das Berufungsgericht hat ohne dogmatische Begründung die im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen als Standardbedingungen korrekt bewertet.

Ungeachtet des Vorstehenden hat das Berufungsgericht eine eindeutige Fehlinterpretation vorgenommen, als es die Risikoausschluss - "solche groben Verstöße" - gemäß § 345 und 346 BGB qualifiziert hat. Diese beiden Artikel schließen sich logischerweise gegenseitig aus. Insbesondere gilt § 345 BGB im Falle der Unklarheit einer Vertragsbedingung, wenn diese zwei oder mehr Bedeutungen haben kann. In einem solchen Fall besteht die rechtliche Konsequenz darin, einer günstigen Auslegung für die andere Partei den Vorzug zu geben. § 346 BGB gilt im Zusammenhang mit der Klarheit der Bedingung, wenn diese unbestimmt ist. Insbesondere wenn der Inhalt der Bedingung allgemein verstanden wird, obwohl ihr Kontext in einem bestimmten

¹⁰ Artikel 10 III des georgischen Versicherungsgesetzes ist so formuliert, dass das versicherte Interesse eine versicherte Person haben muss, die kein Versicherer ist. Dieser Wortlaut ist jedoch auf Folgendes zurückzuführen: Es wird davon ausgegangen, dass der Versicherer (der auch versichert ist) bereits ein Versicherungsinteresse an dem Versicherungsgegenstand hat.

Fall unklar ist¹¹. Die rechtliche Konsequenz an dieser Stelle ist die Ungültigkeit der Bedingung. Das Berufungsgericht weist zu Recht darauf hin, dass eine Vertragsbedingung die Möglichkeit einer unendlich weiten Definition bietet. Die dadurch verursachte Mehrdeutigkeit impliziert, dass für den Klienten oder genauer statistisch für die durchschnittliche Person unklar ist, in welchen speziellen Fällen die oben genannte Bedingung verwendet wird. Daher hätte die Bedingung - "ähnliche grobe Verstöße" - gemäß § 346 BGB aufgehoben und das Protokoll nicht durch § 345 BGB oder darüber hinaus durch eine Kombination dieser Artikel definiert werden dürfen.

Schließlich ist anzumerken, dass sich die georgische Rechtsprechung bei der Festlegung der AGB immer an der folgenden Reihenfolge von Normen orientieren und diese befolgen sollte: § 344 BGB: ob er einer Einzelvereinbarung widerspricht (§ 342 III BGB) oder ob die Bedingung unzulässig ist (§ 346-348 BGB)¹². Leider bietet die georgische Rechtsprechung kein Schema für die Definition von Standardbedingungen, was eine Voraussetzung für unangemessene Entscheidungen schafft.

Giorgi Meladze

► 3 – 8/2020

Übertragen des Eigentums des belasteten Gegenstands auf Hypothekengläubiger*

1. In Ermangelung einer Vertretungsbefugnis ist ein im Namen eines anderen geschlossener Hypothekenvertrag gemäß § 54, 59 I BGB (Georgien) nichtig.

¹¹ C. Rusiashvili, Kommentar zum Zivilgesetzbuch von Georgien, Buch III, Chanturia (Hrsg.), 2019, Art. 346, 236. Feld.

¹² Rusiashvili (Sk. 11), Art. 345, 220. Feld.

* aus dem Georgischen von Salome Kaldani.

2. Der Hypothekar darf den belasteten Gegenstand gemäß § 300 BGB (Georgien) nicht durch den entsprechenden Verweis im Vertrag in Besitz nehmen. Wegen Nichterfüllung der Verpflichtung als Vorbehalt ist die Ausübung dieses Rechts nicht zulässig.

(Leitsätze des Verfassers)

§ 54,56 und 300 BGB (Georgien)

§ 75 VIII des Gesetzes über Vollstreckungsverfahren

Urteil vom 17. Januar 2019 № AS-985-2018

Sachverhalt: Der Vorsitzende hat im Namen der Partnerschaft außerhalb der Vertretung einen Darlehensvertrag abgeschlossen und das im Besitz der Partnerschaft befindliche Grundstück verpfändet. Die Forderung des Hypothekars wurde durch einen Schiedsspruch bestätigt. Die Vollstreckung endete vergeblich - der Gegenstand der Hypothek wurde bei der zweiten Neuauktion auch nicht verkauft, was zur Aufhebung des Pfandrechts an dem Gegenstand zugunsten des Sicherungsgebers gemäß § 75 VIII des Gesetzes über Vollstreckungsverfahren führte. Die Mitglieder der Partnerschaft reichten eine Klage gegen die Sicherungsgeber ein und forderten die Ungültigkeit des Hypothekenvertrags¹ und die Befreiung des Gegenstands von der rechtlichen Belastung. Der Grund für die Ungültigkeit des Vertrages sei die mangelnde Vertretung gewesen. Den Klägern zufolge hätten die Hypothekare jedoch aufgrund eines erfolglosen Vollstreckungsverfahrens die Forderung verloren. Die Beklagten haben die Forderung nicht berücksich-

¹ Abhängig von den Umständen des Einzelfalls wurden die Kredit- und Hypothekentransaktionen durch einen einzigen Vertrag abgedeckt. Für die Zwecke der Diskussion wird in dieser Form auf die Vereinbarung zur Belastung der Hypothek hier und danach verwiesen.